Edmund Pech

Alternative Schulkonzepte für die zweisprachige Lausitz
Eine Dokumentation zur Sorbenpolitik 1928–1931

Mitte der 1920er Jahre versuchten Vertreter der deutschen Regierung und des Auswärtigen Amts ein Gesetz auf den Weg zu bringen, welches das Schulwesen für alle „fremdsprachigen Volksteile“ im Reichsgebiet regeln sollte.[1] Das Auswärtige Amt sah in „einer gesetzlichen Festschreibung der Rechte fremder Minderheiten in Deutschland […] ein durchaus zweckmäßiges Mittel, um den deutschen Minoritäten im Auslande eine Handhabe in ihrem Kampf um Gewährung eines ausreichenden Minderheitenschutzes zu geben“.[2] Eine erste interne Diskussion über ein Reichsminderheitenschulgesetz zwischen den Verantwortlichen der Reichsregierung, des Auswärtigen Amts und der Länderregierungen Sachsens und Preußens fand 1924 statt. Es schlossen sich weitere Aussprachen an. Doch schon nach einem Jahr war der Versuch einer überregionalen Regelung des Minderheitenschulwesens an den unterschiedlichen Einstellungen der Reichsregierung und der betreffenden Länder gescheitert. Ein wichtiger Grund für den Misserfolg war neben dem Interessenkonflikt zwischen Reich und Ländern die ungleiche Situation der einzelnen Volksgruppen. Deutschland, das im Völkerbund eine führende Rolle in der Minderheitenfrage einnehmen wollte, bemühte sich allerdings weiterhin um eine allgemeine Verbesserung der rechtlichen Lage der „fremdsprachigen Volksteile“.

Schließlich einigte man sich darauf, dass für jede Minderheit eine gesonderte Regelung ergehen sollte. Die Entwicklung des polnischen und des dänischen Schulwesens zeigte, dass eine Verbesserung der Situation möglich war. Für diese Volksgruppen wurden zwischen 1926 und 1928 mehrere Anordnungen erlassen, die die Muttersprache im Rahmen des Schulwesens aufwerteten. Im Februar 1926 konnte ein „Erlass zur Regelung der Minderheitenschulverhältnisse im Grenzgebiet des Regierungsbezirks Schleswig“ und im Dezember 1928 eine „Ordnung zur Regelung des Schulwesens für die polnische Minderheit“ verabschiedet werden. Dies garantierte den Dänen und den Polen im Vergleich zu den anderen Minderheiten im Deutschen Reich eine großzügigere Förderung. Unter anderem durften in den betreffenden Regionen drei Schultypen bestehen: private Minderheitenvolksschulen ohne staatliche Unterstützung und daher ohne besondere Vorausbedingungen, private Minderheitenvolksschulen mit staatlicher Unterstützung und öffentliche Minderheitenvolksschulen.[3] An diesen Schulen wurde in mehreren Fächern die dänische bzw. die polnische Unterrichtssprache angewendet. Auf Grund der verbesserten Regelung für die dänische und die polnische Minderheit hofften auch die Sorben auf eine Reform des zweisprachigen Schulwesens in der Lausitz.

Bis dahin hatten die sorbischen Vertreter in Bezug auf das Schulwesen nur Teilerfolge erzielt. In dem sächsischen „Übergangsgesetz für das Volksschulwesen“ vom

[1] Vgl. Marianne Krüger-Potratz / Dirk Jasper / Ferdinande Knabe (Hg.): „Fremdsprachige Volksteile“ und deutsche Schule. Schulpolitik für die Kinder der autochthonen Minderheiten in der Weimarer Republik – ein Quellen- und Arbeitsbuch, Münster 1998, S. 291–305.

[2] PAAA (Politisches Archiv des Auswärtigen Amts in Berlin, im Folgenden: PAAA), P 60461, o. Bl.

[3] Vgl. „Fremdsprachige Volksteile“ und deutsche Schule, S. 330 f.

22. Juli 1919 waren pro Woche in der Unterstufe zwei bzw. ab der Mittelstufe drei Stunden fakultativer sorbischer Sprachunterricht vorgesehen. Außerdem konnte der Religionsunterricht, der pro Woche drei bis fünf Stunden umfasste, in sorbischer Sprache erteilt werden. Der übrige Fachunterricht sollte jedoch in deutscher Sprache erfolgen. Der sorbische Sprachunterricht fand in Sachsen immerhin an fast 60 Schulen statt. Auch in den preußischen Regierungsbezirken Liegnitz und Frankfurt/O. war durch einen Erlass vom 29. Dezember 1920 fakultativer sorbischer Sprach- und Religionsunterricht gestattet worden. Allerdings wurde er nur in wenigen Gemeinden umgesetzt. Deshalb forderten die sorbischen Vertreter, in den Schulen des zweisprachigen Gebiets obligatorischen sorbischen Sprachunterricht einzuführen. Außerdem sollten in den Kerngebieten „wendische Minderheitenschulen" mit sorbischer Unterrichtssprache eingerichtet werden. Hierbei beriefen sich die Sorben auf die dänische und die polnische Minderheit, denen die Einrichtung solcher Schulen ermöglicht worden war. In Petitionen der Domowina, der Maćica Serbska und weiterer überregionaler sorbischer Vereine, die an die Reichsregierung bzw. an die verantwortlichen Ministerien in Sachsen und Preußen sowie an den Völkerbund adressiert waren, sollte den sorbischen Forderungen Nachdruck verliehen werden.[4]

Ab 1927 wurde tatsächlich in den dafür zuständigen Ministerien in Preußen und Sachsen über eine neue Regelung des sorbischen Schulwesens konferiert. Das Sächsische Ministerium für Volksbildung plante u. a. das Experiment der „wendischen Minderheitenschule" mit sorbischer Unterrichtssprache. Der Test sollte in den Kerngebieten beginnen, wo sich mindestens 40 Kinder sorbischer Nationalität bzw. deren Eltern dazu bereit erklärten. Als Bildungsziel galt die Beherrschung des Sorbischen in mündlicher und schriftlicher Form. Die meisten Fächer sollten in sorbischer Sprache unterrichtet werden. In dem Entwurf war auch eine grundlegende Verbesserung der sorbischen Lehrerausbildung geplant. Notwendig war allerdings eine Abstimmung zwischen den zuständigen sächsischen und preußischen Ministerien. 1928/29 kam es zu einem regen Briefwechsel und mehreren Besprechungen in dieser Angelegenheit. Die preußischen Behörden äußerten grundlegende Bedenken zu den ihrer Meinung nach völlig überzogenen Plänen. Doch das Sächsische Ministerium für Volksbildung beharrte aus außenpolitischen Gründen auf seinem Standpunkt: „Die Bestimmung darf sich daher nicht zu weit entfernen von der Regelung, die für die dänische Minderheit eingeführt worden ist und für die polnische Minderheit eingeführt werden soll. […] Der Hauptangriffspunkt der Wenden ist immer der, dass sie nicht eine einzige rein wendische Schule haben. Wir sollten, da wir nicht leugnen können, dass die Deutschen in Serbien, in der Tschechoslowakei und in allen möglichen anderen Ländern ihre deutschen Schulen haben, dieses Experiment der Errichtung rein wendischer Schulen ruhig wagen."[5] Die Position der sächsischen Behörden wurde vom Auswärtigen Amt ausdrücklich unterstützt. Mit der Einrichtung einer „wendischen Minderheitenschule" sollte vor allem der Propaganda in tschechischen, polnischen, jugoslawischen und französischen Zeitungen entgegengetreten werden, in denen die Wendenfrage problematisiert wurde. Darüber hinaus erkannte vor allem das Auswärtige Amt aufgrund immer neuer sorbischer Eingaben und Gesuche an in- und ausländische Institutionen akuten Handlungsbedarf.

[4] Einige Petitionen sind abgedruckt bei Martin Kasper: Zeitzeichen 1918–1933. Quellen zur sorbischen Geschichte, Bautzen 1995.

[5] StFA Bautzen (Staatsfilialarchiv Bautzen, im Folgenden: StFA Bautzen), SKA, W IV 2A, Beratung im sächsischen Ministerium für Volksbildung am 29. September 1928.

Im Mai 1929 wurde vom Sächsischen Ministerium für Volksbildung der Vorschlag unterbreitet, Elternversammlungen in Ortschaften mit sorbischer Schülermehrheit einzuberufen, in denen über die Errichtung dieser Minderheitenschulen entschieden werden sollte.[6] Allerdings hoffte man auch im sächsischen Ministerium, dass sich bei einer Befragung der Eltern die Mehrheit für die deutsche Schule entscheiden würde: „Die Hoffnung dürfte kaum trügen, dass die deutschen Schulen den stärkeren Besuch aufweisen würden, da die große Mehrheit der wendischen Eltern nach wie vor bestrebt sein wird, in erster Linie ihren Kindern eine möglichst umfassende Ausbildung in der deutschen Sprache zuteil werden zu lassen.“[7] Doch sahen die Verantwortlichen im Sächsischen Ministerium für Volksbildung in der „wendischen Agitation“ der radikalen sorbischen Vertreter einen Unsicherheitsfaktor.

Die preußischen Vertreter lehnten eine derartige Regelung für ihr Territorium nach wie vor ab, „denn eine Forderung wendischer Vertreter für den Muttersprachunterricht ist kaum ausgeprägt: Das was die wendisch sprechende Bevölkerung erstrebe, ist in einigen Gegenden in der Kirche wendische Gebete und wendische Lieder. […] Es besteht übereinstimmend auch die Meinung, dass bei einer etwaigen Enquete ein Verlangen nach rein wendischen Schulen höchstens ganz vereinzelt im Bezirk Liegnitz, aber keinesfalls in der Spreewaldgegend des Bezirkes Frankfurt/O. sich zeigen könne.“[8]

Im Jahr 1930 verhandelten das Sächsische Ministerium für Volksbildung und das Preußische Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung nochmals über die Einführung einer Schule mit sorbischer Unterrichtssprache. Dabei ging es u. a. darum, wie die Umfrage unter den Eltern zur Einführung der wendischen Minderheitenschule durchgeführt werden solle. Doch die Vertreter der beiden Ministerien konnten sich nicht einigen.[9] Es zeigte sich zunehmend, dass die deutschen Instanzen mit dieser Aktion der internationalen Öffentlichkeit nur zeigen wollten, dass die Sorben derartige Schulen nicht wünschten. Die staatlichen Behörden waren lediglich an einer begrenzten Sprachpflege in der Schule interessiert. Schließlich kam es auch zu keiner Befragung sorbischer Eltern über die wendische Minderheitenschule. Darauf wurde verzichtet, weil sich die Verantwortlichen in den Volksbildungsministerien der aus ihrem Blickwinkel positiven Aussagen der Eltern nicht sicher waren. Darüber hinaus war es ab 1931 zu einer auffälligen Verschlechterung der Lage der deutschen Minderheiten im Ausland – vor allem in Polen – gekommen. Deshalb empfahl das Auswärtige Amt die geplante Analyse zur wendischen Minderheitenschule zurückzustellen.[10] Bis 1933 fanden keine weiteren Besprechungen in dieser Angelegenheit statt.

Die folgende Dokumentation enthält die Diskussion zum sorbischen Schulwesen zwischen dem Sächsischen Ministerium für Volksbildung, dem Preußischen Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, dem Preußischen Ministerium des Innern, dem Reichsministerium des Innern und dem Auswärtigen Amt.

[6] Vgl. StFA Bautzen, KHS W IV 2A, Bl. 18–20.

[7] Ebd., KHS W IV 2C, Vertrauliche Besprechung von Vertretern der Kreishauptmannschaft Bautzen und des Sächsischen Ministeriums für Volksbildung über die Behandlung der wendischen Schulwünsche in Sachsen, 23. März 1928.

[8] Ebd., Besprechung preußischer Vertreter über die Regelung des wendischen Unterrichts in Liegnitz am 27. Januar 1930.

[9] Ebd., Aktennotiz des Ministeriums für Volksbildung in Dresden vom 27. Januar 1930.

[10] PAAA, Kulturabteilung (IV) – Minderheiten. Wenden in Deutschland R 60512, Niederschrift über die Besprechung am 30. Juni 1931 im Preußischen Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung über wendische Schulwünsche.

Dokumentation

Dokument 1928–01

Vertrauliche Besprechung von Vertretern der Kreishauptmannschaft Bautzen und des Sächsischen Ministeriums für Volksbildung über die Behandlung der wendischen Schulwünsche in Sachsen, 23. März 1928[11]

Vertraulich!
Bautzen, den 23. März 1928

Als der Kreishauptmannschaft bekannt wurde, daß von der preußischen Regierung und von der Reichsregierung eine Studienkommission zu dem Zwecke eingesetzt worden war, für die nationalen Minderheiten, deren schulische Verhältnisse in Preußen noch nicht geregelt sind, eine Verordnung auszuarbeiten, die die schulischen Belange dieser Minderheiten regeln soll, hat sie es für zweckmäßig gehalten, von dem „wendischen Volksrate" eine schriftliche Fixierung der wendischen Schulwünsche beizuziehen. Das ist geschehen. Die zunächst vorgelegten Wünsche, die außerordentlich weit gingen, sind zum Gegenstand einer Besprechung mit Vertretern des wendischen Volksrates gemacht und diesen zur Umarbeitung wieder zurückgegeben worden. Es hat dann im Oktober 1927 Herr Justizrat Herrmann eine neue Ausarbeitung über die wendischen Wünsche vorgelegt, die unter A) das Schulwesen behandelt und die unverzüglich der Regierung zur weiteren Entschließung vorgelegt worden ist. Anfang Januar dieses Jahres wurde der Kreishauptmannschaft dann der Verordnungsentwurf der Studienkommission bekannt, zu dem sie mit Bericht vom 10. Januar dieses Jahres Stellung genommen hat. Der Entwurf der Studienkommission, der in erster Linie Rücksicht auf die polnische Minderheit und die Tatsache nehmen muß, daß in Polen jenseits der Grenze viele Deutsche wohnen, für die nun das gleiche von Polen verlangt werden kann, was der polnischen Minderheit in Deutschland zugestanden wird, geht außerordentlich weit und würde nach Ansicht der Kreishauptmannschaft den Wenden in schulischer Beziehung weiter entgegenkommen, als der Volksrat es in seiner Denkschrift über die Schulwünsche der Wenden fordert. Die Kreishauptmannschaft vertrat infolgedessen den Standpunkt, daß es vielleicht zweckmäßig wäre, mit den Wenden auf der Grundlage ihrer Wünsche zu verhandeln und den Versuch zu machen, zu einer Einigung zu gelangen. Sollte das glücken, so wäre das Ergebnis der preußischen Regierung mitzuteilen. Diese würde voraussichtlich keinen Anlaß haben, den Wenden mehr zuzugestehen als die in Sachsen erfolgte Einigung. […]

Wenn eine Einigung erzielt werden soll, wird vielmehr die sächsische Regierung den wendischen Wünschen entgegenkommen müssen. Zu den wendischen Wünschen kann folgendes gesagt werden: Stets, und zwar schon vor dem Kriege, haben die Wenden die obligatorische Einführung des wendischen Unterrichts für Wenden und zwar sowohl in der Volksschule wie in der Fortbildungsschule wie auf der höheren Schule gefordert. […]

Man wird annehmen können, daß, wenn etwa den Wenden das Zugeständnis gemacht werden würde, daß allen wendischen Kindern sowohl in der Volksschule als in der Fortbildungsschule wie auf der höheren Schule Gelegenheit gegeben wird, das wen-

[11] StFA Bautzen, KHS W IV 2 C.

dische Lesen und Schreiben zu lernen und die Teilnahme an diesem Unterrichte für sie obligatorisch gemacht wird, im übrigen an den gegenwärtig bestehenden Verhältnissen wenig geändert werden brauchte. Die Gründe, die in Preußen mit Rücksicht auf die deutschen Schulen in Polen gegen diese Zugeständnisse sprechen, dürften den Wenden gegenüber nicht vorliegen. Es würde vielleicht auch eine solche Regelung den Deutschen in Böhmen angenehm sein. Sie bedeutet allerdings die Aufgabe des bisher stets von der sächsischen Regierung vertretenen Standpunktes, daß das freie Selbstbestimmungsrecht der Eltern hinsichtlich der Teilnahme ihrer Kinder am wendischen Unterrichte beibehalten werden müsse.

Abgesehen von dieser ersten Grundforderung der Wenden fordern sie in ihrer Denkschrift die erweiterte Anwendung der wendischen Sprache im Schulunterrichte und zwar bei allen Unterrichtsgegenständen. Die Verwendung der wendischen Sprache im Unterrichte soll abhängig sein von der Größe des Anteils der wendischen Kinder an der Gesamtzahl der Schüler einer Schule. Diese Forderung bedeutet eine Fortführung der durch das Übergangsschulgesetz vorgezeichneten Linie. Die diesbezüglichen Wünsche ermöglichen im größeren Umfange eine Beibehaltung der gegenwärtigen Schuleinrichtungen. Sie dürften aber den schutzwürdigen Belangen der deutschen Schulkinder in den gemischtsprachigen Schulen stark zuwiderlaufen. Schon jetzt ist festzustellen, daß die auf den gemischtsprachigen Schulen unterrichteten deutschen Kinder schulisch benachteiligt sind und daß sie kaum die Ausbildung erfahren, wie die Kinder auf rein deutschen Schulen.

Man wird also doch dem Gedanken nähertreten müssen, die wendischen Kinder im Unterrichte von den deutschen Kindern zu trennen. Das wird dazu führen müssen, in Gegenden mit vorwiegend wendischer Bevölkerung rein wendische Schulen einzurichten, in denen das Wendische die Unterrichtssprache ist und das Deutsche nur als fremde Sprache gelehrt wird, in Gegenden mit stark wendischem Einschlag aber an den Schulen wenigstens besondere wendische Klassenzüge einzurichten, von denen dasselbe zu gelten hätte. Andererseits muß natürlich auch Vorsorge getroffen werden für die deutschen Kinder, denen allenthalben der Besuch einer rein deutschen Schule ermöglicht werden muß. Die Durchführung dieses Gedankens würde erhebliche einmalige und voraussichtlich auch dauernde Opfer erfordern, die der armen Bevölkerung im gemischtsprachigen Gebiete nicht auferlegt werden können und infolgedessen vom Staate getragen werden müssen. Natürlich muß das Selbstbestimmungsrecht der Eltern darüber, ob sie ihre Kinder der deutschen Schule zuführen, aufrecht erhalten bleiben. Die Hoffnung dürfte kaum trügen, daß die deutschen Schulen den zunehmenden stärkeren Besuch aufweisen würden, da die große Mehrheit der wendischen Eltern nach wie vor bestrebt sein wird, in erster Linie ihren Kindern eine möglichst umfassende Ausbildung in der deutschen Sprache zuteil werden zu lassen. Andererseits ist klar, daß die Agitation der wendisch-radikalen Führer in stärkstem Maße einsetzen muß und vielleicht namentlich im Anfang den Erfolg haben wird, daß die wendischen Schulen gut besucht sein werden.

Die Rücksichten auf die deutschen Minderheiten im Auslande legen es dringend nahe, den Wenden einige Schulen mit wendischer Unterrichtssprache zuzugestehen, damit der im Auslande bisher mit Recht erhobene Vorwurf hinfällig wird, daß die Wenden nicht eine einzige wendische Schule hätten.

Gez. Wilisch

Dokument 1928–02

Vertrauliche Besprechung über die weitere Behandlung der wendischen Schulwünsche in Sachsen unter der Leitung des Sächsischen Ministeriums für Volksbildung, 27. November 1928[12]

Vertraulich!
Bautzen, den 27. November 1928

Teilnehmer: Ministerial-Direktor Dr. Woelker, Ministerialrat Dr. Wolf, Ministerialrat Dr. Weinhold, Bezirksoberschulrat Krahl

Oberschulrat Krahl berichtete über die im Aufsichtsbezirk Bautzen getroffenen Maßnahmen zur Durchführung der Vorschriften in § 2 Abs. 5 des Übergangsschulgesetzes und führte insbesondere aus: Da eine gesetzliche Bestimmung darüber fehle, unter welchen Voraussetzungen eine Schule als wendische oder als gemischtsprachige Schule anzusehen sei, habe das Bezirksschulamt Bautzen die Schulbezirksvertretungen aufgefordert, von sich aus zu entscheiden, ob ihre Schule als rein wendische bez. gemischtsprachige gelten solle. Dabei habe sich ein sehr buntes Bild ergeben.
[…]
Es käme daher in Frage, daß allen Schulbezirksvertretungen (Schulausschuß und Schulbezirksvorstand) aufgegeben würde, vor ihrer Entscheidung über den Charakter ihrer Ortsschule Elternversammlungen ihres Schulbezirks zu hören. Dabei müßte auf den Unterschied zwischen den wendischen Schulen im Sinne des Übergangsschulgesetzes und im Sinne des Minderheitenrechts hingewiesen werden.

Oberschulrat Krahl ist der Meinung, daß, wenn solche örtlichen Versammlungen abgehalten würden, kaum eine sich für die Errichtung einer rein wendischen Schule im Sinne des Minderheitenrechts aussprechen würde. Allerdings weist er noch darauf hin, daß die Durchführung solcher Elternversammlungen große technische Schwierigkeiten bereiten würde; insbesondere würde die sachgemäße Aufklärung nicht leicht durchzuführen sein, und der Agitation würde Tür und Tor geöffnet sein, wenn für die Abhaltung der Versammlungen längere Fristen gewährt würden.

Dagegen würde mit Sicherheit zu erwarten sein, daß, wenn aus der gesamten Lausitz eine Anzahl wendischer Vertreter zu einer Versammlung zusammengerufen würden und hier über die Frage der Errichtung rein wendischer Schulen im Sinne des Minderheitenrechts abgestimmt würde, diese Vertreter in Unkenntnis der örtlichen Verhältnisse eine sehr viel schärfere Stellung einnehmen würden.
[…]
Nach alledem kam man dahin überein, daß das Ministerium für Volksbildung die in Frage kommenden Bezirksschulämter zu einer Berichterstattung über die Stellungnahme der wendischen Eltern in ihren Aufsichtsbezirken zur Frage der Errichtung rein wendischer Schulen veranlassen möchte. Hierbei müßte den Bezirksschulämtern ein vom Ministerium abgefaßtes Rundschreiben zugestellt werden, das diese an die Schulbezirksvertretungen weiterzugeben hätten.
[…]
Es solle daher die Ansicht der wendischen Eltern und Schulbezirksvertretungen über diese Zweifelsfrage festgestellt werden, was durch Abhaltung örtlicher Elternversamm-

12 StFA Bautzen, KHS W IV 2 C.

lungen zu geschehen habe. Es wird erwartet, daß die von den Bezirksschulämtern nach Abhaltung der Elternversammlungen zu erstattenden Berichte die gewünschte dokumentarische Unterlage für die weiteren Maßnahmen der Regierung liefern werden.

Nachrichtlich
Gez. Dr. Rathsburg
Oberregierungsrat

Dokument 1929–01

Entwurf des Sächsischen Ministeriums für Volksbildung zur Elternbefragung zwecks Neuregelung des wendischen Schulwesens, 11. Juni 1929[13]

Dresden, am 11. Juni 1929.

Nr. 1 d St. K. Wend.

An das
Reichsministerium des Innern,
z. Hd. des Herrn Ministerialrats Tiedje,
Berlin.

Vertraulich!

Mit Bezug auf die am 29. September vor. Js. stattgefundene Besprechung im Sächs. Min. f. Volksbildung wird der anliegende Entwurf einer an die Bezirksschulämter Bautzen-Land, Bautzen-Stadt, Kamenz, Löbau und Bischofswerda zu erlassenden Verordnung nebst Anlage ergebenst übersandt. Da das darin geplante Vorgehen des Sächs. Volksbildungsministeriums möglicherweise Rückwirkungen auch auf die außersächsischen Teile der wendischen Bevölkerung haben wird, beehrt sich das Min. d. ausw. Angel. hiervon Kenntnis zu geben, damit etwa dagegen zu erhebende Bedenken geltend gemacht werden können. Es ist beabsichtigt, vor Erlaß der Verordnung zunächst noch die Mitglieder der in Frage kommenden Bezirksschulämter zu dem Entwurfe in mündlicher Aussprache zu hören. In dieser Besprechung soll einmal der Kreis der Schulbezirke, an die die Verfügung gerichtet sein soll, endgültig festgelegt werden und weiterhin eine Klärung darüber getroffen werden, ob es sich empfiehlt, die Versendung des Rundschreibens auf diejenigen Schulbezirke zu beschränken, in denen bisher gemischtsprachige Schulen bestanden und unter diesen wieder nur auf die, die mehr als 50 v. H. oder mindestens 40 wendischstämmige Kinder aufweisen.

Es darf gebeten werden, die dortige Stellungnahme
bis zum 25. Juni 1929
hierher mitzuteilen, andernfalls wird Zustimmung zu der geplanten Maßnahme angenommen.
[...]

[13] PAAA, Kulturabteilung (IV) – Minderheiten. Wenden in Deutschland R 60509.

Entwurf.

An die Schulbezirksvertretung ...

Das Übergangsschulgesetz spricht in § 2 Abs. 5 von rein wendischen und gemischtsprachigen Schulen. Es unterscheidet diese Begriffe aber nicht und regelt ebenso wie § 36 Abs. 4 des Schulbedarfsgesetzes die schulischen Verhältnisse in beiden Schularten gleichmäßig.

Bei Besprechungen über wendische Schulwünsche ist von einer kleinen Minderheit der wendischen Vertreter die Einrichtung rein wendischer Schulen in dem Sinne gewünscht worden, wie sie das sogenannte Minderheitenrecht hierunter versteht.

Bisher hat noch kein Schulbezirk den Wunsch nach Bildung einer rein wendischen Schule im Sinne des Minderheitenrechts ausgesprochen, vielmehr haben die Schulen durch örtliche Beschlüsse entweder den Charakter gemischtsprachiger Schulen im Sinne von § 2 Abs. 5 des Übergangsschulgesetzes oder den Charakter deutscher Schulen erhalten. Allerdings soll dabei nicht allenthalben der Wille der Erziehungsberechtigten erkundet worden sein. Darauf aber muß die Schulbehörde besonderen Wert legen.

Das Bezirksschulamt ordnet deshalb für alle Schulbezirke, die entweder bisher gemischtsprachige Schulen unterhielten oder in denen mehr als 50 v. H. aller Schulkinder wendischstämmig oder in denen insgesamt wenigstens 40 wendischstämmige volksschulpflichtige Kinder vorhanden sind, folgendes an:

Die Schulbezirksvertretungen haben binnen einer Frist von 3 Wochen seit Empfang dieses Rundschreibens eine nichtöffentliche Versammlung der wendischen Eltern volksschulpflichtiger Kinder abzuhalten. Den Eltern ist der Besuch der Versammlung zur Pflicht zu machen. In der Versammlung ist eine Abstimmung darüber herbeizuführen, ob und wieviel Eltern die Errichtung einer rein wendischen Schule im Sinne des Minderheitenrechts wünschen. Die Eltern sind hierbei über den Unterschied zwischen einer rein wendischen Schule im Sinne des Minderheitenrechts und einer rein wendischen Schule im Sinne des Übergangsschul- und des Schulbedarfsgesetzes aufzuklären. Der Unterschied besteht vor allem darin, daß in einer wendischen Schule des Minderheitenrechts nicht mehr wie bisher nach § 2 Abs. 5 des Übergangsschulgesetzes Wendisch und Deutsch zugleich die Unterrichtssprache sein könnte, es würde vielmehr Wendisch allein die allgemeine Unterrichtssprache werden und Deutsch nur als Fremdsprache gelehrt werden können. Wo solche rein wendische Schulen eingerichtet werden würden, müßten die wendischen und deutschen Kinder voneinander geschieden und für die letzteren besondere deutsche Schulen eingerichtet werden. Bei der Abstimmung sollen die Eltern eines Schulkindes nur eine Stimme haben. Eine Stellvertretung durch andere als gesetzliche Vertreter ist unzulässig.

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der insbesondere festzustellen ist,

a) wie viel Stimmberechtigte überhaupt im Schulbezirke vorhanden und eingeladen sind,
b) wie viel Stimmberechtigte in der Versammlung anwesend sind,
c) wie viel Stimmen für die Errichtung einer rein wendischen Schule im Sinne des Minderheitenrechts abgegeben worden sind,
d) welches Prozentverhältnis der Zahl c) zur Zahl b) und
e) welches Prozentverhältnis der Zahl c) zur Zahl a) sich ergeben hat.

Zeit und Ort der Versammlung sind umgehend dem Bezirksschulamt anzuzeigen, damit dieses die Möglichkeit hat, einen Vertreter zur Versammlung zu entsenden. Eine Ver-

längerung der Frist von drei Wochen kann im Interesse der Beschleunigung der Erhebung nicht zugestanden werden.

Die Schulbezirksvertretungen haben nach Gehör der Schulausschüsse zu dem Abstimmungsergebnis der Elternversammlung Stellung zu nehmen und dem Bezirksschulamt sobald als möglich unter Einsendung einer beglaubigten Abschrift der über die Elternversammlung aufgenommenen Niederschrift hierzu Bericht zu erstatten.

Gez. Das Bezirksschulamt

Dokument 1929–02

Stellungnahme des Auswärtigen Amts zum Entwurf des Sächsischen Ministeriums für Volksbildung zur Elternbefragung zwecks Neuregelung des wendischen Schulwesens, 27. Juli 1929[14]

A u f z e i c h n u n g z u m w e n d i s c h e n S c h u l w e s e n

In der Sitzung der Studien-Kommission vom 22. d. M. wurde der anliegende Entwurf des Freistaats Sachsen einer an die Bezirksschulämter Bautzen-Land, Bautzen-Stadt, Kamenz, Löbau u. Bischofswerda zu erlassenden Verordnung betr. wendische Minderheitenschulen besprochen, der von der sächsischen Regierung gemäß der in der Sitzung vom 29. September v. J. (cf. 1594/28) gegebenen Zusage dem Reichsministerium des Innern, dem Preuß. Min. des Innern und dem Preuß. Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zur Stellungnahme zugegangen war. Auf Anfrage wurde mir erklärt, daß die Nichtbeteiligung des A. A. wohl ein Versehen des Sächsischen Ministeriums und wohl darauf zurückzuführen sei, daß an der oben erwähnten Sitzung ein Vertreter des A. A. nicht teilgenommen habe. Die Anlagen sind mir auf besondere Bitte von dem Vertreter der hiesigen sächsischen Vertretung, Dr. Starke, nachträglich zur Verfügung gestellt worden.

Der vorliegende Entwurf sieht eine nichtöffentliche Sitzung vor, in der die wendischen Eltern volksschulpflichtiger Kinder in ganz bestimmten abgegrenzten Bezirken darüber entscheiden, ob sie eine rein wendische Schule im Sinne der sächsischen Schulgesetze oder im Sinne des Minderheitenrechts für ihre Kinder wünschen. Die gegenwärtig bestehenden gemischtsprachigen Schulen werden von der sächsischen Regierung nicht als eigentliche Minderheitenschulen angesehen, da in ihnen Deutsch und Wendisch gleichberechtigte Unterrichtssprachen sind, während in eigentlichen Minderheitenschulen die Unterrichtssprache nur Wendisch und Deutsch nur Fremdsprache sein müsse.

Unter Hinweis auf die preußischerseits erfolgte Regelung des Schulwesens für die polnische Minderheit und auf die preußischerseits etwa erfolgende Regelung für die Wenden äußerten die preußischen Vertreter, Geh. Rat Gürich und Min. Rat Rathenau, starke Bedenken:

1. Dagegen, daß die einzuladenden Eltern amtlicherseits bestimmt würden und damit gewissermaßen die Bestimmung der wendischen Volkszugehörigkeit von amtswegen erfolge;
2. Gegen die Mitwirkung beamteter Persönlichkeiten bei der Abstimmung;

[14] PAAA, Kulturabteilung (IV) – Minderheiten. Wenden in Deutschland R 60509.

3. Gegen die Begriffsunterscheidung: Minderheitenschule im Sinne des Minderheitsrechts oder im Sinne der sächsischen Schulgesetze;
4. Gegen die Abgrenzung der Bezirke, für die die Neuregelung erfolgen soll.

[…]
Es wurde vereinbart, daß die in der Sitzung vorgetragenen Bedenken der sächsischen Regierung in einem Schreiben der Studienkommission mitgeteilt und daß nach Möglichkeit eine Sitzung der beteiligten Ressorts zur Klärung der Meinungsverschiedenheiten stattfinden solle.
[…]
Zum Schluß der Sitzung wurden die bei der Reichsregierung eingereichten Anträge der nationalen Minderheiten in Deutschland auf reichsgesetzliche Regelung der Minderheitenrechte und Berücksichtigung der Wenden, Litauer und Friesen hierbei kurz berührt. Was die Wenden angeht, so wurde betont, daß hier zunächst eine Einigung über den oben erwähnten Entwurf abzuwarten sei. Im übrigen wurde auf die entsprechenden Ausführungen in dem Tätigkeitsbericht der Studienkommission und auf die abzuwartende Auswirkung der Schulverordnung für die Polen hingewiesen.

Berlin, den 27. Juli 1929
Legationsrat Reinebeck

Dokument 1929–03

Aussprache zu Problemen des wendischen Schulwesens zwischen Vertretern des Sächsischen Volksbildungsministeriums, des Preußischen Ministeriums des Innern, des Reichsministeriums des Innern sowie Vertretern des Auswärtigen Amts, 21. November 1929[15]

Notiz.

Am 21.11.1929 fand in Dresden im Sächsischen Volksbildungsministerium unter Vorsitz des sächsischen Min. Dir. W ö l k e r eine Besprechung über die von der sächsischen Regierung in Aussicht genommenen Maßnahmen hinsichtlich der Beschulung der Wenden statt. Von Seiten der sächsischen Regierung nahmen neben dem Min. Dir. Wölker die Herren Geh. Rat W o l f f , Min. Rat W e i n h o l d , beide vom Volksbildungsministerium, Min. Rat W ü h l i s c h vom sächsischen Außenministerium, Bezirkshauptmann W a e n t i g von Bautzen, noch die Mitglieder der Studienkommission für Minderheitenfragen teil und zwar außer dem Unterzeichneten die Herren Min. Rat Dr. R a t h e n a u vom Pr. Ministerium des Innern, Min. Rat T i e d j e vom Reichsministerium des Innern, vortragender Legationsrat R e i n e b e c k vom Auswärtigen Amt und sächsischer Legationsrat v o n C r a u s h a a r von der sächsischen Gesandtschaft in Berlin. Auf Ersuchen des Min. Dir. Wölker erläuterte der Unterzeichnete zunächst die Bedenken, welche von der Studienkommission gegen das von Sachsen beabsichtigte Verfahren geltend gemacht worden wären. Ergänzende Ausführungen machten dazu die Herren Rathenau, Tiedje und Reinebeck. Auf sächsischer Seite wurden die Bedenken im wesentlichen als zutreffend anerkannt, und es wurde gemeinsam beraten, wie am zweckmäßigsten zu verfahren

[15] PAAA, Kulturabteilung (IV) – Minderheiten. Wenden in Deutschland R 60509.

sei. Dabei herrschte Übereinstimmung, daß an sich vom sachlichen Standpunkte aus weder für Sachsen noch für Preußen eine Notwendigkeit bestünde, irgendetwas hinsichtlich der Wenden anzuordnen, daß aber mit Rücksicht auf außenpolitische Interessen, namentlich auf das Auslandsdeutschtum in der Tschechoslovakei und Jugoslavien, sowie überhaupt im Interesse der Stellung der deutschen Regierung in der internationalen Welt, irgendetwas hinsichtlich der Wenden geschehen müsse. Es erschien als erwägenswert, daß möglichst Sachsen und Preußen gleichartig vorgehen.
[…]
Da allseits angenommen wird, daß tatsächlich ein Bedürfnis für Errichtung von wendischen Volksschulen mit der inneren Struktur der Minderheitenschulen nicht besteht, und daß auch von der Bevölkerung solche Schulen gar nicht gewünscht werden, sondern nur von Agitatoren propagiert würden, erscheint es als nicht unzweckmäßig, durch eine Art Enquete offenkundig den Nachweis zu erbringen, daß die Bevölkerung solche Schulen nicht will. Dabei wird es keinen Bedenken unterliegen, solche Enquete nicht über das ganze Staatsgebiet auszudehnen, sondern nur auf bestimmte Bezirke, in Sachsen etwa auf die Bezirkshauptmannschaft Bautzen, in Preußen auf die Regierungsbezirke Liegnitz und Frankfurt a. O. Vorbehaltlich der genaueren Durchprüfung würde die Enquete etwa in folgender Form stattzufinden haben:

In den gedachten Bezirken wird durch Aufforderung an die Bevölkerung Gelegenheit zu geben sein, innerhalb einer bestimmten Zeit Einzelanträge – gegebenfalls in geschlossenen Kuverts – auf Errichtung solcher Schulen zu stellen. In diesen Einzelanträgen der Erziehungsberechtigten würde anzugeben sein, für welche seiner schulpflichtigen Kinder der Erziehungsberechtigte die Errichtung der Schule wünscht. Gemeinsame Anträge dürfen nicht statthaft sein, weil dabei eine Beeinflussung nicht ausgeschlossen ist. Ergeben diese Einzelanträge für den Bezirk des Schulverbandes eine – für Preußen und Sachsen voraussichtlich verschieden zu bemessende – Mindestziffer, so sollte die Errichtung öffentlicher Volksschulen der gewünschten Art ev. in Erwägung gezogen werden. Größere Vorkehrungen müßten getroffen werden, um einer Agitation vorzubeugen. Seitens der Studienkommission wurde zugesagt, diese Frage in ihrem Schoß durchzuberaten und gegebenenfalls bei der preußischen Regierung entsprechenden Antrag zu stellen.

Berlin, den 25. November 1929.
Gez. Wiecken

Dokument 1930–01

Tagung der Studienkommission zur Regelung der Minderheitenfrage im Deutschen Reich, 3. März 1930[16]

Berlin, den 3. März 1930

Die Studienkommission für die Regelung der Minderheitenfrage hat sich auftragsgemäß mit der Wendenfrage beschäftigt. Die sächsische Regierung hatte beabsichtigt, von amtswegen Ermittlungen anzustellen, ob und in welchem Umfang im Freistaat Sachsen das Bedürfnis nach Volksschulen mit wendischer Unterrichtssprache – analog den

[16] StFA Bautzen, KHS W IV 2 C.

Schulen für die polnische und für die dänische Minderheit – etwa bestehe. Gegen die von der sächsischen Regierung beabsichtigte Art der Umfrage bestanden erhebliche Bedenken auf preußischer Seite. Diese Bedenken lagen in der Hauptsache darin, daß die sächsische Regierung in Aussicht genommen hatte, von amtswegen die Eltern, welche sie für Wenden ansehe, zu einer Versammlung unter Leitung eines Beamten zusammenzuberufen und in dieser Versammlung schon die endgültige Entschließung der Erziehungsberechtigten im Wege einer Abstimmung herbeizuführen. Ein solches Verfahren würde zunächst eine amtliche Feststellung, wer als Wende anzusehen sei oder nicht, involvieren und damit dem der preußischen Minderheitenregelung zugrundeliegenden Prinzip „Minderheit ist wer will" widersprechen.
[…]
Auf Einladung der sächsischen Regierung hat die Studienkommission am 21. November 1929 in Dresden im Sächsischen Volksbildungsministerium an einer Besprechung unter Vorsitz des sächsischen Ministerialdirektors Woelker teilgenommen. Das Ergebnis dieser Besprechung war, daß die sächsische Regierung die von der Studienkommission vorgetragenen Bedenken voll würdigte und daß auch auf sächsischer Seite es als sehr wichtig erschien: Sachsen und Preußen mögen bei einer etwaigen Neuregelung des Schulwesens für die Wenden möglichst gleich regeln.
[…]
Dazu kommt, daß es auch außenpolitisch nicht vertretbar wäre, für die eine und dieselbe Minderheit, die in zwei Ländern des Reiches zerstreut ist, eine grundsätzlich verschiedene Regelung zu treffen. Es wird deshalb Preußen – dem Wunsche der sächsischen Regierung aus sachlichen Erwägungen folgend – nicht wesentlich andere Maßnahmen ergreifen können, als das Nachbarland.

Vorfrage bleibt jedoch hier wie dort, ob überhaupt ein beachtliches Bedürfnis zur Einführung wendischer Minderheitenschulen, d. h. Volksschulen mit der inneren Struktur der Minderheitenschulen besteht. Gerade in Sachsen wurde diese Frage regierungsseitig verneint, aber darauf hingewiesen, daß es im Hinblick auf die innerstaatliche und ausländische Agitation zweckmäßig sein würde, durch eine Art Enquete offenkundig den Nachweis zu liefern, daß die überwiegende Mehrzahl der in Frage kommenden Bevölkerung solche Schulen nicht wünscht.

Zur Vorbereitung eines gleichmäßigen Vorgehens schon in der Behandlung der Vorfrage haben es die sächsische Regierung wie auch die Studienkommission für notwendig erachtet, sowohl in Sachsen wie in den beiden preußischen Regierungsbezirken Liegnitz und Frankfurt a. O. Erhebungen gleicher Art in die Wege zu leiten, um von vornherein dem Einwand verschiedenartigen Vorgehens zu begegnen.

Dementsprechend hat die Studienkommission am 31. Januar 1930 in Liegnitz eine Besprechung abgehalten, über deren Verlauf die beigefügte Aufzeichnung Näheres wiedergibt. In Würdigung dieser Ergebnisse und Erwägungen hat die Studienkommission beschlossen, Nachstehendes zu unterbreiten:

a) Die zu veranstaltende Enquete darf nicht durch eine aufgebauschte Agitation künstlich Erregung in die Bevölkerung tragen. Sie muß der Agitation von außen möglichst entrückt werden, um ein möglichst unverfälschtes Ergebnis zu erzielen. Auf der anderen Seite muß auch der Anschein einer amtlichen Beeinflussung der Bevölkerung unter allen Umständen vermieden werden. Unter Beachtung dieser grundlegenden Gesichtspunkte wird sich nach Auffassung der Studienkommission folgendes Verfahren empfehlen:

b) In Betracht kommen für Preußen nur die Regierungsbezirke Liegnitz und Frankfurt a.O. Es wird zweckmäßig sein, daß die einzuleitende Enquete nicht als eine Maßnahme des Staatsministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung nach außen in Erscheinung tritt, und damit in der Öffentlichkeit ein zu schweres Gewicht erhält. Die Enquete wird vielmehr nach außen als Verwaltungsakt der Regierungen in Frankfurt a. O. und Liegnitz auf Grund eigener Entschließung erscheinen müssen.

In den von Wenden mitbewohnten Gegenden wird die Regierung durch die Lehrer den Eltern der die Volksschule besuchenden Kindern einen zu vollziehenden Erklärungsentwurf folgenden Inhalts übermitteln: „Für meine Kinder – bezw. mein Kind – wünsche ich anstelle der bisherigen Art der Volksschule den Besuch einer Volksschule mit Wendisch als Unterrichts- und Erziehungssprache in allen Fächern“

Ort, Datum, eigenhändige Unterschrift

Diesem Entwurf ist ein frankierter Briefumschlag und ein Merkblatt folgenden Inhalts beizufügen:

„Die Erklärung auf dem beiliegenden Bogen hat, falls der Besuch einer Schule mit Wendisch als Unterrichts- und Erziehungssprache gewünscht wird, innerhalb einer Woche im verschlossenen Umschlage an den Lehrer zu erfolgen. Geht eine Erklärung nicht ein, so wird angenommen, daß diese neue Schulart für ihre Kinder nicht gewünscht wird. Der Lehrer hat die etwa eingehenden Erklärungen ungeöffnet der Regierung in Frankfurt a. O. bez. Liegnitz zu übersenden, die das Ergebnis der Umfrage zahlenmäßig festzustellen hat.

Zur Aufklärung wird bemerkt, daß eine „Schule mit Wendisch als Unterrichts- und Erziehungssprache“ in allen Schulklassen und Jahrgängen von Anfang bis zu Ende lediglich das Wendische als Unterrichts- und Erziehungssprache hat, daß aber daneben auch in einigen Wochenstunden Unterricht in deutscher Sprache stattfindet.“

Wenn die Erklärungen bei den Regierungen vorliegen, werden diese über das Ergebnis der Umfrage eingehend zu berichten haben. Erst dann wird geprüft werden können, ob und welche Maßnahmen zugunsten der Errichtung solcher wendischer Schulen etwa getroffen werden können.

Der Vorsitzende der Studienkommission
Gez. Gürich

Dokument 1930–02
Stellungnahme des Auswärtigen Amts zur geplanten Neuregelung des wendischen Schulwesens, 21. Mai 1930[17]

A u f z e i c h n u n g .

Der Preußische Ministerpräsident Braun beabsichtigt in diesen Tagen mit dem Herrn Reichsminister in der W e n d e n f r a g e Fühlung zu nehmen.

Der Sachverhalt ist folgender:

I. Nachdem Ende 1928 durch zwei preußische Verordnungen die Frage der Einführung polnischer und dänischer Minderheitenschulen in Preußen abschließend geregelt worden war, beschäftigte sich seit Beginn des vorigen Jahres auf Anregung Sachsens die sogenannte Studienkommission für Minderheitenrechte, die diese Verordnungen vorbereitet hatte, auch mit der Frage der Einführung von Minderheitenschulen in den von Wenden mitbewohnten Bezirken in Preußen und Sachsen.

Mitglieder der Kommission waren in persönlicher Eigenschaft die betreffenden Sachbearbeiter der verschiedenen Ressorts; nämlich vortragender Legationsrat Reinebeck vom Auswärtigen Amt, Geheimrat Gürich vom Preußischen Unterrichtsministerium, Ministerialrat Rathenau vom Preußischen Innenministerium, Ministerialrat Tiedje vom Reichsministerium des Innern sowie auch ein Mitglied der Sächsischen Gesandtschaft in Berlin.

Das Ergebnis der Besprechungen der Studienkommission war, eine Enquete bei den Eltern in den Wendenbezirken zu veranstalten, um festzustellen, ob und inwieweit tatsächlich der Wunsch besteht, wendische Unterrichtsschulen ins Leben zu rufen. Innerhalb der Studienkommission bestand Einverständnis darüber, daß bei einer Enquete einerseits vermieden werden müsse, eine künstliche Erregung in die Bevölkerung hineinzutragen, daß aber andererseits mit Rücksicht auf die Wirkung nach außen jeder Anschein einer amtlichen Beeinflussung der Bevölkerung vermieden werden müsse. Es wurde beschlossen, die Enquete nicht als eine Maßnahme der Zentralbehörden erscheinen zu lassen. Sie sollte vielmehr nach außen hin lediglich den Charakter eines Verwaltungsakts der zuständigen örtlichen Regierungsstellen erhalten. In den von Wenden mitbewohnten Gegenden soll durch die Lehrer den Eltern der die Volksschulen besuchenden Kinder ein zu vollziehender Erklärungsentwurf des aus der Anlage ersichtlichen Inhalts übermittelt werden.

II. Auf Grund eines entsprechenden Berichts der Studienkommission an das Preußische Kultusministerium hat am 13. Mai d. J. eine Chefbesprechung der preußischen Ressorts stattgefunden. Hierbei hat sich, wie vertraulich mitgeteilt wird, trotz eingehender Befürwortung des Planes durch Herrn Ministerialdirektor Trendelenburg und Ministerialrat Rathenau der Preußische Ministerpräsident scharf gegen die Enquete ausgesprochen.

Da in der Chefbesprechung eine Einigung nicht erzielt wurde, erklärte der Preußische Ministerpräsident mit dem Herrn Reichsaußenminister in der Angelegenheit Fühlung nehmen zu wollen, um festzustellen, ob in der Tat die außenpolitischen Gesichtspunke derart schwer wögen, daß die innerpolitischen Bedenken gegen die Enquete dahinter zurücktreten müßten.

[17] PAAA, Kulturabteilung (IV) – Minderheiten. Wenden in Deutschland R 60510.

III. Gegen die innerpolitischen Bedenken des Preußischen Ministerpräsidenten dürften vom Auswärtigen Amt folgende Gesichtspunkte geltend zu machen sein:

1. Die Wenden bezeichnen sich als eine Minderheit. Sie sind als solche dem Verband der nationalen Minderheiten Deutschlands angeschlossen. Sie werden nicht nur vom Auslande als Minderheit angesehen, sondern auch auf Grund preußischer Schulerlasse und einer sächsischen Schulverordnung als solche betrachtet. Wenn auch die Wenden keine staatsbildende Kraft haben und ein Mutterstaat nicht hinter ihnen steht, so muß doch auf sie der von der Reichsregierung konsequent vertretene Grundsatz „Minderheit ist wer will" angewandt werden. Auch ist nicht zu übersehen, daß hinter den Wenden das slawische Volkstum (Westslawen) steht.
2. Das Auswärtige Amt hat von jeher den Standpunkt vertreten, daß Deutschland, wenn es für die Interessen und Rechte der zahlreichen deutsche Minderheiten im Auslande eintreten will, selbst das gute Beispiel einer fortschrittlichen Minderheitenpolitik geben müsse. Der oft gehörte Einwand, daß eine solche Politik nicht geeignet sei, die Staaten, auf die es hauptsächlich ankomme (Polen etc.) zu einer minderheitenfreundlichen Politik zu bewegen, kann nicht als stichhaltig anerkannt werden. Im Gegenteil scheint die Minderheitenpolitik des Auswärtigen Amts, die in der preußischen Schulverordnung betreffend Minderheitenschulen ihren Niederschlag fand, doch schon gute Früchte zu zeitigen. Innerhalb des Verbandes der nationalen Minderheiten Deutschlands, die unter dem Einfluß extremer Elemente ihren Austritt aus dem Europäischen Nationalitätenkongreß erklärt hatten, ist es nämlich dank unserer Minderheitenpolitik, zu gewissen Zersetzungserscheinungen gekommen. Und zwar scheinen die besonneneren Elemente, die sich von der deutschen Minderheitenpolitik größere Erfolge versprechen als von der, namentlich durch die Zeitschrift „Kulturwehr" betriebenen Hetzpropaganda, langsam Oberwasser zu gewinnen.
 Die Minderheitenpolitik der Reichsregierung hat die volle Zustimmung des Verbandes der deutschen Volksgruppen in Europa. Da die Wendenfrage, namentlich von slawischer Seite mit starker Unterstützung, u. a. auch Frankreichs, nach wie vor propagandistisch gegen uns ausgenutzt wird, muß das Auswärtige Amt, abgesehen von den oben dargelegten grundsätzlichen Erwägungen aus außenpolitischen Gründen Wert darauf legen, daß dieser Mache durch Ausführung der von der Studienkommission vorgeschlagenen Enquete der Wind aus den Segeln genommen wird.
3. Ein Widerstand Preußens in der Wendenfrage würde nicht nur eine Durchbrechung der Minderheitenpolitik der Reichsregierung bedeuten, sondern möglicherweise auch ein Sondervorgehen Sachsens in der wendischen Frage auslösen. Die Initiative in der wendischen Schulfrage war seinerzeit gerade von Sachsen ausgegangen und Sachsen hatte seine ursprünglichen weitgehenden Absichten auf eine offizielle Regierungsenquete im Laufe der Verhandlungen den preußischen Bedenken angepaßt und sich mit dem oben dargelegten Vorschlag einverstanden erklärt.

Hiermit
dem Herrn Reichsminister
über den Herrn Staatssekretär
gehorsamst vorgelegt von
Legationsrat Reinebeck
Berlin, den 21. Mai 1930.

Dokument 1930–03

Erneute Stellungnahme des Auswärtigen Amts in der Wendenfrage in einem Schreiben an das Preußische Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, 24. Juli 1930[18]

An das Preußische Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Berlin, den **24. Juli 1930.**

Auf das Schreiben vom 10. v. M. – A. III. 0. Nr. 1212. 1 U III A. –

Das Auswärtige Amt hält es aus außenpolitischen Gründen für notwendig, den an sich vorsichtig gefaßten Vorschlägen der Studienkommission bezüglich der Wenden zu folgen.

Die Wenden bezeichnen sich selbst als eine Minderheit; sie werden auch allgemein als solche angesehen. Sie sind dem Verband der nationalen Minderheiten Deutschlands angeschlossen und vom Europäischen Nationalitätenkongreß als Minderheit anerkannt worden. Als solche gehörten sie dem genannten Kongreß eine Zeit lang an, bis sie zusammen mit den übrigen nationalen Minderheiten Deutschlands aus den bekannten Gründen ihren Austritt erklärten. In Übereinstimmung mit den deutschen Minderheiten im Ausland ist von deutscher Seite bisher folgerichtig der Grundsatz des freien nationalen Bekenntnisses vertreten worden. Dieser Grundsatz muß auch den Wenden gegenüber aufrecht erhalten werden. Hinzu kommt, daß sie in einem geschlossenen Siedlungsgebiet wohnen und daß die wendische Bevölkerung doch immerhin so zahlreich ist, daß aus ihrer zahlenmäßigen Stärke kein Argument gegen ihre Behandlung als Minderheit hergeleitet werden kann. Das Bestehen einer wendischen Bewegung ist nicht abzuleugnen. Sie wird von den westslawischen Völkern in zunehmendem Maße unterstützt.

Wenn Deutschland vor der Weltöffentlichkeit und im Völkerbund allgemein für die Rechte der Minderheiten und insbesondere der deutschen Minderheiten eintreten will, so darf es im eigenen Lande den von deutscher Seite vertretenen Grundsätzen auf dem Gebiet der Minderheitenpolitik nicht zuwiderhandeln. Die deutsche Minderheitenpolitik gegenüber den Dänen und Polen in Preußen kann vom außenpolitischen Standpunkt aus schon jetzt als erfolgreich gesehen werden, trotzdem die Zeit für eine volle Auswirkung unserer Politik erst eine sehr kurze gewesen ist.

Gez. Curtius
Gez. Bülow

[18] PAAA, Politische Abteilung (II) – Tschechoslowakei, Wendenbewegung R 73856, Bl. 113–114.

Dokument 1931–01

Korrektur des bisherigen Standpunkts des Auswärtigen Amts zur Neuregelung des wendischen Schulwesens in Sachsen und Preußen, 14. Januar 1931[19]

Aufzeichnung.

Nachdem Ende 1928 eine Regelung der Schulrechte der dänischen und polnischen Minderheiten in Preußen durch zwei Verordnungen des Preußischen Staatsministeriums erfolgt war, beschäftigte sich die zuständige Studienkommission, die aus den Sachbearbeitern der beteiligten Reichs- und Preußischen Ressorts besteht, unter Hinzuziehung eines Vertreters von Sachsen mit der Frage der Wenden in Deutschland. Die Kommission einigte sich auf den Vorschlag durch eine Umfrage bei den Eltern schulpflichtiger Kinder in dem von Wenden mitbewohnten Bezirken Preußens und Sachsens festzustellen, ob der Wunsch besteht, anstelle der bisherigen gemischtsprachigen Volksschulen, Volksschulen mit Wendisch als Unterrichtssprache zu erhalten. Es bestand dabei Einverständnis darüber, daß die Enquete nach außen hin lediglich den Charakter eines Verwaltungsakts der zuständigen örtlichen Stellen tragen solle, und zwar sollten die Lehrer den Eltern der die Volksschule besuchenden Kinder einen zu vollziehenden Erklärungsentwurf übermitteln.

Gegen diesen Vorschlag wurde von Seiten des Herrn Preußischen Ministerpräsidenten aus innerpolitischen Gründen Widerspruch erhoben. Daraufhin hat das Auswärtige Amt im Einvernehmen mit der Gesandtschaft in Prag in einem Schreiben vom 24. Juli v. Js. an das Preußische Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung betont, daß es aus außenpolitischen Gründen notwendig erscheine, den Vorschlägen der Studienkommission bezüglich der Wenden zu folgen.

Inzwischen stellte sich im Herbst vergangenen Jahres eine auffällige Verschlechterung der Lage der deutschen Minderheiten im Ausland, insbesondere in Polen ein. Unter diesen Umständen kann nicht damit gerechnet werden, daß die Preußische Staatsregierung im Augenblick von ihrem ablehnenden Standpunkt in der Frage der Wenden-Enquete abzubringen ist. Die Preußische Staatsregierung ist zwar der Ansicht, daß die bisher erlassenen Minderheitenverordnungen auch weiterhin loyal durchzuführen sind, daß aber die Einräumung weiterer Vergünstigungen an die Minderheiten in Deutschland solange untragbar ist, als die deutschen Minderheiten im Auslande bedrückt und in ihren Rechten eingeschränkt werden. Es sind also die Unterdrückungsmaßnahmen der fremden Staaten bezw. der Abbau der Minderheitenrechte in der Praxis des Auslandes, die auf ein Ausbau der Rechte der Minderheiten in Deutschland hemmend einwirken.

Über Einzelheiten in der Wendenfrage ist Herr Ministerialrat R a t h e n a u vom Preußischen Innenministerium, der in Genf anwesend sein wird, unterrichtet.

Hiermit
dem Herrn Reichsminister
über
den Herrn Staatssekretär
weisungsgemäß ergebenst vorgelegt
von Legationsrat Reinebeck
Berlin, den 14. Januar 1931

[19] PAAA, Kulturabteilung (IV) – Minderheiten. Wenden in Deutschland R 60511.

Dokument 1931–02

Abschließende Besprechung zur Neuregelung des wendischen Schulwesens unter Teilnahme von Vertretern des Sächsischen Ministeriums für Volksbildung, des Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, des Preußischen Ministeriums des Innern, des Reichsministeriums des Innern sowie Vertretern des Auswärtigen Amts, 30. Juni 1931[20]

Anwesend sind:

Dr. Trendelenburg	Ministerialdirektor	Mf. W. K. u. V.
Dr. Loehrs	Min. Dir.	Pr. M. d. J.
Dietrich	Geh. Reg. Rat	M. f. W. K. u. V.
Dr. Rathenau	Min. Rat	Pr.M.d.I.
Tiedje	Min. Rat	R. M. d. I.
Dr. Landried	Min. Rat	Pr. Fin. Min.
Dr. Teichmann	O. Reg. Rat	Pr. Staatsmin.
Wiecken		Ausw. Amt
Wilisch	Min.Rat	S. Staatskanzl.

Geheimrat Gürich führt bezüglich der Einführung wendischer Schulen folgendes aus:
Die sächsische Regierung hatte beabsichtigt, von amtswegen Ermittlungen anzustellen, ob und in welchem Umfange im Freistaat Sachsen das Bedürfnis nach Volksschulen mit wendischer Unterrichtssprache – analog den Schulen in Preußen für die polnische und für die dänische Minderheit – etwa bestehe. Gegen die von der sächsischen Regierung beabsichtigte Art der Umfrage bestanden erhebliche Bedenken auf preußischer Seite. Diese Bedenken lagen in der Hauptsache darin, daß die sächsische Regierung in Aussicht genommen hatte, von amtswegen die Eltern, welche sie für Wenden ansah, zu einer Versammlung unter Leitung eines Beamten zusammenzuberufen und in dieser Versammlung schon die endgültige Entschließung der Erziehungsberechtigten im Wege einer Abstimmung herbeizuführen. Ein solches Verfahren würde zunächst eine amtliche Feststellung, wer als Wende anzusehen sei oder nicht, insolvieren und damit dem der preußischen Minderheitenregelung zugrunde liegenden Prinzipe „Minderheit ist, wer will“ widersprechen. Es würde zugleich in der Tatsache, daß ein Staatsbeamter im amtlichen Auftrag die Verhandlung leitet, im Gegensatze zur preußischen Minderheitenpolitik eine amtliche Beeinflussung erblickt werden können und schließlich würde eine Abstimmung auch den freiheitlichen Grundsätzen der preußischen Minderheitenordnungen nicht entsprechen.

Auf Einladung der sächsischen Regierung hat die Studienkommission am 21. November 1929 in Dresden im Sächsischen Volksbildungsministerium an einer Besprechung unter Vorsitz des sächsischen Ministerialdirektors Wölker teilgenommen. Das Ergebnis dieser Besprechung war, daß die sächsische Regierung die von der Studienkommission vorgetragenen Bedenken voll würdigte und daß auch von sächsischer Seite es als sehr wichtig erschien:

Sachsen und Preußen mögen bei einer etwaigen Neuregelung des Schulwesens für die Wenden möglichst gleichartig vorgehen.
[…]

[20] PAAA, Kulturabteilung (IV) – Minderheiten. Wenden in Deutschland R 60512.

Vorfrage bleibt jedoch hier wie dort, ob überhaupt ein beachtenswertes Bedürfnis zur Einführung wendischer Minderheitenschulen, d. h. Volksschulen mit der inneren Struktur der Minderheitenschulen besteht. Gerade in Sachsen wurde diese Frage regierungsseitig verneint, aber darauf hingewiesen, daß es im Hinblick auf die innerstaatliche und ausländische Agitation zweckmäßig sein würde, durch eine Art Enquete offenkundig den Nachweis zu liefern, daß die überwiegende Mehrzahl der in Frage kommenden Bevölkerung solche Schulen nicht wünsche.
[…]
Min. R. Wilisch von der sächsischen Staatskanzlei führte aus:
Die sächsische Regelung der wendischen Schulfrage sei an sich völlig ausreichend, andererseits sei aber eine unterschiedliche Behandlung der Wenden in Preußen und Sachsen unerwünscht.

Für Sachsen sei der jetzige Zeitpunkt zur Durchführung der Enquete ungeeignet, da bei der Radikalisierung der Wenden, die inzwischen Fortschritte gemacht habe, das Ergebnis der Enquete immerhin zweifelhaft wäre, bei positivem Ergebnis Sachsen eine Reihe rein wendischer Schulen einrichten müßte. Für diese Schulen müßte der Staat die Personalkosten übernehmen. Hierzu wäre Sachsen aber bei den gegenwärtigen Verhältnissen finanziell nicht in der Lage.
Min. Rat Rathenau regte an, in Erwägung darüber einzutreten, ob Sachsen seine Schulgesetze bezüglich der Minderheitenschulen nicht nach preußischem Muster ändern könnte.
Min. Dir. Dr. Trendelenburg führte aus, daß nach der Erklärung des sächsischen Vertreters eine völlige Verschiebung in der Lage eingetreten sei. Auch Preußen habe schon mit Rücksicht auf die innerpolitischen Verhältnisse kein Interesse an der Inangriffnahme der Wendenfrage im gegenwärtigen Zeitpunkt. Es empfehle sich daher, die Enquete vorläufig zurückzustellen. Auch der Vertreter des Auswärtigen Amtes erkannte an, daß der gegenwärtige Zeitpunkt für die Enquete nicht geeignet sein würde.
[...]

Gez. Trendelenburg
Gez. Gürich